

Kinderpornographie im Internet

Ergebnisse eines Forschungsprojekts

Bernd-Dieter Meier

Gliederung

1. Hintergrund und Zielsetzung
2. Methodisches Vorgehen
3. Entstehung des Anfangsverdachts
4. Kinderpornographisches Material
5. Verbreitung über das Internet
6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

1. Hintergrund und Zielsetzung

Das strafbewehrte Verbot der Herstellung und Verbreitung von pornographischem Material, dessen Darstellungsobjekte Kinder – oder neutraler: Minderjährige – sind, wirft vielfältige Fragen auf. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht fragt sich, woher das offenbar weit verbreitete Bedürfnis nach kinderpornographischen Erzeugnissen kommt und was es über den Zustand der Gesellschaft aussagt. Rechtspolitisch ist zu fragen, wie mit diesem Bedürfnis umgegangen werden soll: Soll es unterdrückt, sollen der Besitz und Umgang mit dem Material mit Strafe bedroht werden? Welche Freiheitseingriffe sollen den Bürgern zugemutet werden, um die betreffenden Delikte aufzuklären und zu verfolgen? Für die Strafrechtswissenschaft stellt sich die Frage, wo die Grenzen des Verbots verlaufen und wie sie im Einzelfall festzustellen sind. Und für die Kriminologie, die in dieser Diskussion eine eher kritisch-reflektierende Position einnimmt, fragt sich, ob denn die Annahmen überhaupt stimmen, auf die sich die rechtspolitische Diskussion stützt: Woher stammt das Material? Wie wird es hergestellt und vertrieben? Wer verschafft sich das Material und welche Motive stehen dahinter? Welche Wirkungen hat die Rezeption für den Betrachter und die Gesellschaft?

Wenn man das kriminologische Schrifttum durchmustert, fällt auf, dass es verlässliche, auf systematische Erhebungen gegründete Untersuchungen über die Herstellung, Verbreitung und Rezeption von pornographischen Erzeugnissen, namentlich von Kinderpornographie, nur in geringem Umfang

gibt. Es gibt eine Reihe von Untersuchungen, die sich mit der Nutzung von pornographischen Internetangeboten durch Jugendliche beschäftigen, wobei es jedoch eher um Pornographie im Allgemeinen als um kinderpornographische Erzeugnisse geht.¹ Es gibt Studien zu den Auffälligkeiten und Risiken der Konsumenten der illegalen Internetpornographie, also namentlich der Nutzer von kinderpornographischen Erzeugnissen, die sich mit der Wahrscheinlichkeit eigener „hands on“-Delikte dieser Konsumentengruppe beschäftigen.² Soweit es jedoch die Herkunft des Materials und die Strukturen seiner Verbreitung über das Internet betrifft, gibt es demgegenüber – zumindest im deutschen Sprachraum³ – kaum mehr als vereinzelte Erfahrungsberichte aus der Ermittlungstätigkeit der Polizei⁴ sowie die aus Literaturstudien und z.T. aus eigenen Recherchen hervorgegangene, medienwissenschaftliche Dissertation von *Kuhnen* aus dem Jahr 2007.⁵ Was fehlt, sind systematische Erhebungen, die eine genauere Einschätzung der relevanten Größenordnungen, aber auch eine genauere Einordnung derjenigen Funktionsbereiche des Internet ermöglichen, in denen die illegalen Inhalte vertrieben werden.

Letzterer Befund überrascht, da der Umgang mit und die Kontrolle von kinderpornographischen Erzeugnissen rechtspolitisch brisant ist. Die Hauptlinien der Diskussion verlaufen dabei weniger im Bereich des materiellen Rechts, da über die Strafwürdigkeit der Herstellung und Verbreitung des Materials ein breiter gesellschaftlicher Konsens besteht, als vor allem im Bereich der Netzregulierung und des Prozessrechts. Stichworte wie der Streit um die Vorratsdatenspeicherung⁶ oder das Zugangserschwerungsgesetz vom 17. Februar 2010⁷ kennzeichnen die Diskussion. In der Begründung für den erstmals 2009 in den Bundestag einbrachten Entwurf für ein Zugangserschwerungsgesetz hieß es etwa: „Der Großteil der Kinderpornographie im

1 Zuletzt *Grimm / Rhein / Müller*, Die Bedeutung sexualisierter Web-Inhalte in der Lebenswelt von Jugendlichen, 2. Aufl., 2011; *Grimm*, Pornografie im Web 2.0, ZJJ 2011, 186 ff.

2 *Frei et al.*, Paedophilia on the Internet, *Swiss Med Wkly* 2005, 488 ff.; *Graf / Dittmann*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2009, 99 ff.; *Seigfried / Lovely / Rogers*, *Online Child Pornography Behavior*, *IJCC* 2008, 286 ff.; *Endrass et al.*, *BMC Psychiatry* 2009, 43 ff.; *Bourke / Hernandez*, The „Butner Study“ Redux, *J Fam Viol* 2009, 183 ff.

3 Auf der europäischen Ebene vgl. demgegenüber 14 months on: A combined report from the European Financial Coalition 2009-2010. An intelligence assessment on the commercial distribution of child sexual abuse images, 2010.

4 *Gallwitz*, Kinder und Jugendliche als Opfer im Internet, *Deutsche Polizei* 2009, 6 ff.; *Hoch*, *Kinderpornografie*, *Kriminalistik* 2010, 53 ff.

5 *Kuhnen*, *Kinderpornographie und Internet*, 2007.

6 Vgl. BVerfG 125, 260.

7 BGBl. I, 78.

Bereich des World-Wide-Web wird mittlerweile über kommerzielle Webseiten verbreitet, die in Drittländern außerhalb der Europäischen Union betrieben werden. Trotz aller nationalen und internationalen Anstrengungen bleiben viele Kinderpornographie-Seiten im Netz verfügbar.“⁸ Ob und inwieweit diese und ähnliche Aussagen jedoch zutreffen, inwieweit das Internet also tatsächlich zur Verbreitung von kinderpornographischem Material beiträgt, welche Funktionsbereiche des Netzes welche Bedeutung haben oder ob es gar einen internetbasierten kommerziellen Markt für kinderpornographische Erzeugnisse gibt, der durch arbeitsteiliges Vorgehen und gewerbsmäßige Strukturen gekennzeichnet ist („Kinderpornoindustrie“), darüber gibt es letztlich nur Vermutungen. Die Datenbasis, auf der die rechtspolitische Diskussion geführt wird, ist vergleichsweise dünn.

An diesem Punkt will eine Untersuchung ansetzen, die in den Jahren 2009 bis 2011 am Kriminalwissenschaftlichen Institut der Universität Hannover durchgeführt wurde. Das Ziel des Projekts war es, über die Herkunft und Verbreitung sowie den Umgang mit kinderpornographischem Material die verfügbaren Informationen zusammenzutragen und systematisch auszuwerten. Ausgehend von einem an den gesetzlichen Bestimmungen orientierten, strafrechtlich-formalen Begriff von „Kinderpornographie“ sollte das verfügbare Material klassifiziert und – soweit möglich – hinsichtlich seiner Herkunft eingeordnet werden. Die Herstellungs- und Vertriebswege sollten beschrieben und es sollte analysiert werden, welche Bedeutung dem Medium „Internet“ in diesem Zusammenhang zukommt. In den Blick genommen werden sollten aber auch – soweit sie ermittelt werden konnten – die Anbieter der kinderpornographischen Erzeugnisse, die Abnehmer und – soweit möglich – die ihrem jeweiligen Handeln zugrunde liegenden Motive. Last but not least war das Handeln von Polizei und Justiz von Interesse; die proaktiven und die reaktiven Verfahrensweisen sollten beschrieben und – mit der gebotenen Vorsicht – hinsichtlich ihrer Effektivität miteinander verglichen werden.

8 BT-Drucks. 16/12850, 5.

2. Methodisches Vorgehen

Die Untersuchung, über die im Folgenden berichtet werden soll,⁹ gründet sich auf zwei methodische Ansätze. Zum einen wurden leitfadengestützte Interviews mit Fachleuten aus den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt durchgeführt, um einen Überblick über das kriminologische Problemfeld zu erhalten und die Perspektive der Strafverfolgungsbehörden genauer kennenzulernen. Der zunächst geplante Ansatz, außer den Fachleuten von der Polizei noch weitere Personen zu interviewen, die aus ihren beruflichen Zusammenhängen über andere Zugänge zu dem Thema verfügen – Repräsentanten aus der Netz-community, Vertreter der Landesmedienanstalten oder Personen, die bspw. als Psychotherapeuten professionell mit „Tätern“ oder „Opfern“ der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie arbeiten – konnte wegen des eng gesteckten Zeitrahmens nicht realisiert werden.

Zum anderen wurden mit standardisierten Erhebungsbögen Akten von Strafverfahren ausgewertet, die im Jahr 2008 wegen des Verdachts der Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornographischer Schriften nach § 184b StGB a.F. durchgeführt worden waren. Insoweit wurde über die Endziffer des Aktenzeichens aus dem Aktenbestand der niedersächsischen Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften (vgl. Nr. 223 RiStBV) in Hannover eine annähernd repräsentative Stichprobe gezogen. Erfasst wurden in der Zentralstelle sämtliche Verfahren mit der Endziffer 5 sowie ein Teil der Verfahren mit den Endziffern 2 und 8. Der Umstand, dass die Endziffern 2 und 8 unvollständig ausgewertet worden waren, wurde erst nach dem Abschluss der Erhebung bemerkt, wobei die Gründe für die Mindererfassung im Nachhinein nicht mehr aufzuklären waren. Es ist indes davon auszugehen, dass es hierdurch nicht zu systematischen Verzerrungen gekommen ist. Ergänzend wurde eine Sonderauswertung derjenigen Verfahren vorgenommen, in denen aus polizeilicher Sicht der Verdacht des gewerbs- oder bandenmäßigen Handelns nach § 184b Abs. 3 StGB a.F. bestanden hatte. Da diese Fälle in der Polizeilichen Kriminalstatistik gesondert ausgewiesen werden (2008 insgesamt 123 Fälle) und in der kriminalpolitischen Diskussion einen erheblichen Stellenwert haben, da sie aber dennoch – erwartungswidrig – über die Verfahrensregister der Staatsanwaltschaft nicht zu erfassen waren, musste für die Aktenauswahl an die von der Polizei übermittelten Js-Aktenzeichen an-

9 Ausführliche Darstellung der Ergebnisse bei *Hüneke*, Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie im Internet, jur. Diss. Hannover, 2012.

geknüpft werden. Soweit nachfolgend die Erkenntnisse aus dieser Sonderauswertung von Bedeutung sind, wird hierauf besonders hingewiesen.

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Darstellung stehen die Erkenntnisse aus der über die Endziffern gewonnenen Aktenstichprobe. Insgesamt wurden 525 Verfahren durchgesehen, von denen der weit überwiegende Teil für die Untersuchung nicht einschlägig war, da er andere Vorwürfe, in der Regel Urheberrechtsverstöße, betraf. Um den Verdacht der Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornographischer Schriften (Straftaten nach § 184b StGB a.F.) ging es lediglich in 106 Verfahren, in denen gegen 120 Beschuldigte ermittelt wurde. Da die Ermittlungen in einem Fall noch nicht abgeschlossen waren und das Verfahren in einem anderen Fall nach § 205 StPO vorläufig eingestellt worden war, weil der Aufenthaltsort des Beschuldigten nicht zu ermitteln war, beziehen sich die nachfolgenden Erkenntnisse zu den Beschuldigten in der Regel auf 118 Personen. Überwiegend handelte es sich um Männer, überwiegend um Personen im Alter zwischen 25 und 60 Jahren; nur 2 Beschuldigte waren Jugendliche, nur 5 Beschuldigte Heranwachsende. Die Angaben zu den Berufen und dem Einkommen sind in den Straftakten bekanntermaßen ungenau; festgestellt werden konnte allerdings, dass zwar das gesamte Berufsspektrum vertreten war, dass es aber Häufungen bei den Berufen im Informations- und Kommunikationsbereich sowie bei arbeits- bzw. erwerbslosen Personen gab. Das in der verantwortlichen Vernehmung aufgenommene monatliche Nettoeinkommen variierte zwischen 0 und 3.200 Euro. Der Familienstand war mehrheitlich ledig oder geschieden, die Staatsangehörigkeit in der Regel deutsch.

Die Schwierigkeiten, die aus kriminologischer Sicht interessierenden Variablen zutreffend zu erfassen, zeigten sich nicht nur bei Angaben zur Person. Auch bei dem Versuch, die Tatvorwürfe, die den Verfahren zugrunde lagen, rechtlich, aber vor allem kriminologisch genauer einzugrenzen, ergaben sich Probleme. Da die Untersuchung darauf abzielte, die Herstellungs- und Vertriebswege des kinderpornographischen Materials aufzuhellen, waren die einzelnen Tatbestandsvarianten des § 184b StGB a.F. und die hierzu von den Behörden angestellten Ermittlungen von herausgehobenem Interesse. Die genauere Beschäftigung mit den Akten zeigte indes, dass die Strafverfolgungsbehörden den Sachverhalt aus nachvollziehbaren Gründen der Ressourcenschonung jenseits des für die strafrechtliche Verfolgung notwendigen Mindestmaßes keineswegs so vollständig ausermittelten (und dies vielleicht auch gar nicht konnten), wie es aus kriminologischer Sicht wün-

schenswert erschienen wäre. Insbesondere die vom Gesetzgeber 1993¹⁰ eingeführte Besitzstrafbarkeit (§ 184b Abs. 4 Satz 2 StGB a.F.) erwies sich für die tiefere kriminologische Analyse als hinderlich, da sie es den Behörden ermöglicht, die Verfolgung bei sonst drohenden Beweisschwierigkeiten auf den Vorwurf des Besitzes zu konzentrieren und weitere Ermittlungen zur Herkunft und den Vertriebswegen trotz der höheren Strafdrohung der in diesem Fall eingreifenden Tatbestandsvarianten hintanzustellen. Den meisten Beschuldigten (n = 104; 88,1 %) wurde von der Staatsanwaltschaft dementsprechend (lediglich) ein Sichverschaffen oder der Besitz von kinderpornographischen Schriften (§ 184b Abs. 4 Satz 1 oder 2 StGB a.F.) zur Last gelegt. Die Tathandlungen des Verbreitens bzw. des Drittverschaffens (§ 184b Abs. 1 Nr. 1 oder 2, Abs. 2 StGB a.F.) wurden nur rund 10 % der Beschuldigten angelastet (n = 14; 11,9 %). Keine Rolle spielten in den Akten die Herstellung kinderpornographischer Erzeugnisse und sonstige Vorbereitungshandlungen des Verbreitens (§ 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F.), das gewerbs- oder bandenmäßige Handeln (§ 184b Abs. 3 StGB a.F.) sowie der sexuelle Missbrauch mit der Absicht der Herstellung einer pornographischen Schrift (§ 176a Abs. 3 StGB), wobei letzteres eine Folge des Umstands ist, dass mit der Aktenziehung an die Sonderzuständigkeit der Zentralstelle nach Nr. 223 RiStBV angeknüpft wurde. Es wird damit aber bereits an dieser Stelle deutlich, dass sich den Akten allzu differenzierte Angaben über die Herstellungs- und Vertriebswege von kinderpornographischen Erzeugnissen nicht entnehmen ließen. Die sich hieraus ergebenden Einschränkungen für die kriminologische Aussagekraft der erhobenen Daten waren bei der Konzeptualisierung der Studie unterschätzt worden.

3. Entstehung des Anfangsverdachts

Für die Beurteilung der Notwendigkeit und des Nutzens der bereits existierenden und rechtspolitisch diskutierten Eingriffsinstrumente ist von Interesse, welche Umstände dafür maßgeblich sind, ob wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 184b StGB ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Insofern ergab die Aktenauswertung ein klares Bild: Die weitaus meisten Verfahren kommen durch Ermittlungen von Amts wegen in Gang, sei es dass der Verdacht im Zusammenhang mit einem anderen Ermittlungsverfahren entsteht, so dass es sich im Polizeijargon um „Beifang“ handelt, sei es dass der Verdacht auf anlassunabhängige Recherchen zurückzuführen ist, die in

10 27. StrÄndG v. 23.7.1993, BGBl. I, 1346.

Deutschland von den Landeskriminalämtern oder dem Bundeskriminalamt durchgeführt werden. Mehr als drei Viertel der Verfahren (80 %) gingen in der Untersuchung in diesem Sinn auf amtswegige Ermittlungen zurück. Korrespondierend ging der Anfangsverdacht nur in knapp einem Viertel der Fälle (20 %) auf eine Strafanzeige zurück, wobei es sich überwiegend (16 %) um Anzeigen von Internet Providern, anderen Surfern, Familienmitgliedern oder auch von Reparaturwerkstätten handelte. Hinweise aus dem Ausland, die etwa von dem Child Exploitation and Online Protection Centre im Vereinigten Königreich stammten und in Deutschland zur Einleitung eines Strafverfahrens führten, waren selten (4 %). Eine große Rolle (mehr als die Hälfte der Verfahren; 58 %) spielten bei alledem Polizeioperationen, also Umfangsverfahren der Polizei, die aus Anlass eines Tatverdachts nicht nur gegen einen, sondern gegen mehrere Tatverdächtige durchgeführt wurden; in breiteren Kreisen bekannt geworden ist insoweit etwa die Operation „Himmel“ im Jahr 2007.

Die Verteilung macht deutlich, dass es sich bei der Verbreitung, dem Erwerb und Besitz von Kinderpornographie um ein Kontrolldelikt handelt; die Polizei wird typischerweise von sich aus, proaktiv, und nicht reaktiv tätig. Dies ist keineswegs ungewöhnlich, sondern spiegelt die Struktur des § 184b StGB als einem abstrakten Gefährdungsdelikt wider; anders als etwa beim Tatbestand des sexuellen Missbrauchs (§ 176 StGB) gibt es beim Pornographieverbot kein persönlich betroffenes Opfer. Soweit Ermittlungsverfahren auf eine Strafanzeige hin in Gang kommen, ist zudem zu bedenken, dass an den Hinweisen häufig „nichts dran“ ist, weil sich die Hinweise in der Regel (nur) auf das world wide web beziehen, wo kinderpornographisches Material eher selten eingestellt wird (vgl. dazu unten 5.), und wo überdies viele Nutzer den Rahmen dessen, was „pornographisch“ ist, weiter ziehen als es vom Gesetz vorgesehen ist.¹¹ Es überrascht dementsprechend nicht, dass die auf eine Anzeige hin eingeleiteten Verfahren – wenn auch geringfügig – häufiger wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden als die von Amts wegen eingeleiteten Verfahren (57,1 % gegenüber 51,2 %).

¹¹ Vgl. *Kuhnen* (Fn. 5), 121 ff.

4. Kinderpornographisches Material

Eines der Ziele der Untersuchung war es, über die Herkunft des Materials, um das es in den Strafverfahren nach § 184b StGB geht, genaueren Aufschluss zu erhalten. Insoweit finden sich im Schrifttum vielfältige Vermutungen, die sich im Wesentlichen um zwei Grundannahmen ranken: Zum einen wird vermutet, dass es sich um Material handelt, das im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch eines Kindes durch Einzeltäter, typischerweise durch Verwandte oder Bekannte, entstanden ist („Amateurfilme“); zum anderen wird vermutet, dass das Material gewerbsmäßig mit Kindern hergestellt worden ist, die von ihren Eltern gegen Entgelt für die Produktion zur Verfügung gestellt worden sind.¹² Die Tatorte des sexuellen Missbrauchs sollen in Deutschland, aber auch im Ausland liegen, wobei neben Westeuropa und den USA in jüngerer Zeit auch Russland und Osteuropa genannt werden.¹³ In den Experteninterviews zeigte sich, dass sich das im Internet verfügbare Material aus vielen Quellen speist und die Einzeltäterhypothese wohl ebenso zutrifft wie die Annahme eines gezielten gewerbsmäßigen Vorgehens. Exemplarisch kommt dies in der Äußerung eines der interviewten Polizeibeamten zum Ausdruck. Auf die Frage, ob es eine irgendwie gesteuerte, an eine Industrie erinnernde Produktion von kinderpornographischem Material gebe, antwortete er: *„Also 'industriell' klingt immer so groß. Aber natürlich selbst hier in unseren Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs zur Herstellung von Kipo werden Kinder gezielt dazu gebracht in Kipo mitzuwirken. Ob der jetzt gleich am Anfang sagt, das will ich alles im Internet tauschen ... Da haben wir durchaus Täter, denen man das nachweisen kann, dass sie das halt wirklich von Anfang an, also die Herstellung zur Verbreitung geplant haben. Oder was ja immer ein gutes Argument ist, ich habe das ja vor drei Jahren erst hergestellt, oder vor einem halben Jahr habe ich das mit meiner Tochter gemacht und ein halbes Jahr später ist mir dann eingefallen, ich könnte ja mal die Datei tauschen. Dann sind wir nur noch beim Missbrauch ohne zur Verbreitung. Die Verbreitung kommt dann noch mal als extra Delikt drauf. Das ist eine strafrechtliche Spitzfindigkeit, wenn man einen guten Anwalt hat. Aber in unseren Verfahren waren die nicht industriell zum Zwecke des 'Ich tausche diese Bilder, um dann Geld zu verdienen'. Ich denke diese Sachen sind wirklich mehr in den Ostblockländern. Also da gab es Verfahren, wo die Kinder gezielt irgendwie von der Straße geholt wurden zur Herstellung von Kipo. Die wurden zwar nicht be-*

12 So etwa BT-Drucks. 12/3001, 4.

13 Vgl. Kuhnen (Fn. 5), 223 ff.

zahlt, haben aber zu essen bekommen. Das ist natürlich etwas, was hier so in diesem Sinne nicht passiert. Aber mit Geld bezahlt gibt es durchaus auch.“

Die Auswertung der Strafakten hat zu dieser Frage entgegen der ursprünglichen Erwartung keine weiterführenden Hinweise erbracht, wobei der Grund hierfür wieder darin liegt, dass die Herkunft des Materials strafrechtlich für die Verfolgung einer Straftat nach § 184b StGB ohne Bedeutung ist. Sofern die Ermittlungen nicht unter dem Blickpunkt des § 176a Abs. 3 StGB geführt werden, kommt es für die Verfolgung lediglich darauf an, ob – und unter Strafzumessungsgesichtspunkten: in welchem Ausmaß – das sichergestellte Material sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern zum Gegenstand hat. Weiterführende Ermittlungen zu den abgebildeten Kindern oder zur Herstellung des Materials werden in der Regel nicht durchgeführt oder es finden sich jedenfalls insoweit keine Hinweise in den Akten.

Was in der Untersuchung dagegen möglich war, war eine von den strafrechtlichen Kategorien unabhängige, eher kriminologischen bzw. viktimologischen Überlegungen folgende Einordnung des Materials, das den Gegenstand der Strafverfahren bildet. Das Material ist den Akten in der Regel in Form von miniaturbild- („thumbnail-“) großen Ausdrucken bzw. bei Filmen in Form des Ausdrucks von Standbildern und einer Filmbeschreibung beigefügt, so dass eine eigenständige Bewertung nur anhand der Akte erfolgen kann; die erneute Betrachtung des Ausgangsmaterials ist nicht erforderlich. Die den Akten beigefügten Ausdrücke bilden dabei oftmals lediglich eine Auswahl aus dem gesamten sichergestellten Datenbestand, wobei die Kriterien, nach denen die Auswahl erfolgt, nicht zu ermitteln waren; es ist indes anzunehmen, dass die Ermittlungsbehörden – konkret: die Polizei – der Akte keinen repräsentativen Querschnitt beifügen, sondern lediglich die aussagekräftigsten Bilder auswählen, was in der Akte zu einer Überrepräsentation des Bildmaterials mit den schwerwiegenderen Missbrauchsformen führt. Ausgewertet wurden in der Untersuchung insgesamt 1.712 in den Akten vorgefundene Bilder; sofern es sich um Filme handelte, wurde dabei auch in der Untersuchung die schwerwiegendste Darstellungsform erfasst.

In den Akten war der Großteil der abgebildeten Kinder (83,1 %) weiblichen Geschlechts; nur etwa jedes 6. Kind (16,4 %) war ein Junge. Dieser Befund ist deshalb erwähnenswert, weil sich aus den Gesprächen mit den Ermittlungsbeamten der Polizei ergab, dass sich das dort wahrgenommene Verhältnis eher die Waage hält. Das Übergewicht der Mädchen in der Akte mag mit der Stichprobengröße zusammenhängen, aber es kann auch ein Hinweis darauf sein, dass bei der Auswahl des den Akten beigefügten Bildmaterials

wie angedeutet gezielt vorgegangen wird und heterosexuelle Verkehrsformen in den Vordergrund gestellt werden. Die Einschätzung des Alters der Kinder bereitete in der Untersuchung Schwierigkeiten. Nur als grober Anhaltspunkt für die Größenordnung ist es deshalb zu verstehen, dass drei Viertel der Kinder (77,6 %) der Altersgruppe der 9- bis 13-Jährigen zuzuordnen war; Kinder im Alter von unter 3 Jahren bildeten in der Stichprobe die Ausnahme (2,0 %). Legte man für die Einordnung des Schweregrads der abgebildeten sexuellen Handlungen die Copine-Skala von *Taylor/Quayle* zugrunde,¹⁴ zeigte sich, dass gut zwei Drittel des sichergestellten Materials (68,8 %) dem eindeutig strafbaren Missbrauchsbereich (Stufen 7 bis 10) zuzuordnen war, während dem strafrechtlichen uneindeutigen Bereich des Posing (Stufen 4 bis 6) gut ein Viertel des Materials (28,8 %) zuzuordnen und nur ein geringer Teil des Materials (2,5 %) als strafrechtlich irrelevant einzuordnen war. Etwas präziser ausgedrückt: Bei mehr als zwei Fünftel der Fälle (43,4 %) ging es um Oral-, Vaginal- oder Analverkehr, in einem kleinen Teil (1,9 %) um gewalt- oder tierpornographische Handlungen mit Kindern.

Auch wenn man die angedeuteten Verzerrungsprozesse in Rechnung stellt, zeigt sich damit, dass die Verfahren nicht wegen geringfügiger Verstöße gegen § 184b StGB durchgeführt werden, sondern dass es in vielen Fällen um die Darstellung gravierender Missbrauchshandlungen geht.¹⁵ Dabei ist der Großteil des sichergestellten Materials den Behörden bereits bekannt, was von einem der interviewten Experten in folgender Weise ausgedrückt wurde: *„Weil in der Regel, man kann sagen, in 80 % der Fälle sind die Bilder alt. Die sind teilweise fünfzehn, zwanzig Jahre alt. Ja, digital aufbereitet. Bisschen verfremdet. Also wenn man sich die Bilder anguckt, in zehn Vorgängen hat man stets dieselben Bilder. Und der elfte, dann findet man vielleicht mal was Neues, aber in der Regel sind es Bilder, die man, die immer wieder vorkommen.“*

14 *Taylor / Quayle / Holland*, Child Pornography, the Internet and offending, Canadian Journal of Policy Research 2001, 94 ff.

15 Ähnlich die Ergebnisse in der Untersuchung von *Schuhmann / Osterheider*, Qualitative Bildanalyse von kinderpornografischen Darstellungen aus dem Internet, MschrKrim 93 (2010), 397 ff.

5. Verbreitung über das Internet

Auch wenn sich in der Untersuchung nicht zuverlässig ermitteln ließ, wann, wo und in welchem Kontext das sichergestellte Bildmaterial entstanden war, ließ sich anhand der Akten doch etwas genauer eingrenzen, welche Bedeutung dem Internet für die Verbreitung bzw. – aus der Sicht des Nachfragers – den Erwerb des Materials zukommt. Das Internet ist hier deshalb in den Mittelpunkt zu stellen, weil andere Vertriebswege aus den Akten nur in wenigen Verfahren ersichtlich waren: Der frühere, klassische Postweg spielte in keinem Fall eine Rolle, die Verbreitung über MMS – und damit über ein Mobiltelefon – ließ sich lediglich in 8 Fällen feststellen.

Methodisch stellt sich auch hier wieder das Problem, dass die Ermittlung desjenigen Internetdienstes, über den sich ein Beschuldigter das Material beschafft hat, jedenfalls für die Verfolgung wegen Besitzes (§ 184b Abs. 4 Satz 1 oder 2 StGB a.F.) ohne Belang ist; insofern verwundert es nicht, dass die entsprechenden Informationen in knapp einem Viertel der Verfahren ($n = 23$; 21,7 %) nicht zu erhalten waren. Auf der anderen Seite wurden in manchen Verfahren mehrere Funktionsbereiche des Internet genutzt, so dass die Zahl der erfassten Dienste größer ist als die Zahl der ausgewerteten Verfahren. Die größte Bedeutung kam danach den peer-to-peer-Netzwerken und dem world wide web zu; auf beide Dienste entfiel jeweils mehr als ein Drittel der Nennungen (37,4 bzw. 34,3 %). Auch der email-Verkehr hatte eine nennenswerte Bedeutung (23,2 %). Alle übrigen Dienste (usenet, instant messaging, Tauschforen) waren in den Strafverfahren eher selten relevant (5,1 %). Bei dieser Verteilung handelt es sich freilich nur um eine Momentaufnahme aus dem Erhebungsjahr 2008; die Funktionsbereiche, über die kinderpornographisches Material verbreitet und erworben wird, können inzwischen ganz andere geworden sein.

Zu den Verbreitungswegen erscheinen einige vertiefende Bemerkungen angebracht. Unter dem Begriff der „peer-to-peer-Netzwerke“ oder filesharing-Systeme wird die Verteilung von Dateien über das Internet von gleichberechtigtem Nutzer („peer“) zu gleichberechtigtem Nutzer verstanden, die typischerweise direkt, also ohne Einschaltung eines zentralen Servers erfolgt. Die an dem Netzwerk beteiligten Rechner können sowohl Dienste zur Verfügung stellen (hochladen; strafrechtlich: einem anderen den Besitz verschaffen) als auch in Anspruch nehmen (herunterladen; strafrechtlich: sich den Besitz verschaffen). Die Teilnahme an der Kommunikation ist in der Regel barrierefrei – ohne Altersverifikation oder sonstige Zugangskontrolle – möglich, und zwar sowohl für die Peers als auch für die staatlichen Ermitt-

lungsorgane. Von einem Interviewpartner wurde etwa gesagt: *„Richtig heftig zur Sache geht es in dem Bereich, wo wir uns 2005, wo wir gegründet worden sind, herangewagt haben. Das waren diese Filesharing-Systeme. Die sind damals aufgekommen. Das fing an mit einem Fasttrack, so hieß das. Später mit gnutella, und dann emule und dann edonkey2000 und dann Bittorrent. (...) Ja, wir haben Technik entwickelt, die funktionier[t], auch von der Beweissicherung her, die gerichtsfest [ist]. Und da gibt's eigentlich ein sehr starkes, eine sehr starke Verbreitung von Kipo findet dort statt.“*

Kinderpornographisches Material gibt es auch im world wide web (www), wengleich etwas seltener als in den peer-to-peer-Netzwerken.¹⁶ Die Kommunikation erfolgt hier über den Webserver, über den die betreffenden Dokumente bereitgestellt oder angefordert werden, wobei die polizeiliche Überwachung in der Regel ohne Schwierigkeiten möglich ist. Im www führen die Ermittlungen indes typischerweise nur zur Entdeckung derjenigen Internetnutzer, die sich die entsprechenden Seiten herunterladen, nicht zur Entdeckung derjenigen, die sie hochladen, was augenscheinlich Auswirkungen auf die Intensität hat, mit der die entsprechenden Stellen das www überwachen. Ein Ermittler drückte dies so aus: *„Der Schwerpunkt im Bereich Tauschbörsen hat den Grund, dass, wenn ich mich ganz normal auf Webseiten auf die Suche nach Kipo begeben, dann finde ich ja auch was. Das steht außer Frage. Aber dann kann ich in den seltensten Fällen denjenigen ermitteln, der es hochgeladen hat. Das ist halt die Schwierigkeit dabei. Ich kann zwar die Leute ermitteln, die darauf zugegriffen haben, aber schlecht diejenigen, die es verbreiten. Wir hatten am Anfang auch Projekte, wo wir one-click hoster, wie rapidshare u.ä... Da haben wir logfiles bekommen, weil da Verbindungen zur Polizei bestehen. Und wir konnten dann diejenigen verfolgen, die darauf zugegriffen haben. Und dieser eine, der es irgendwann hochgeladen hat, den haben wir nicht bekommen. Der hat nämlich Anonymisierungssoftware verwendet. Für uns ist es natürlich effektiver, diejenigen zu erwischen, die Kipo anbieten, zur Verfügung stellen und auch diese dann zu ermitteln. Das ist halt der Vorteil bei Tauschbörsen. Dort kommt man an die Verbreiter heran.“*

Anders als in den peer-to-peer-Netzwerken, wo kinderpornographisches Material in der Regel im Wege des Gebens und Nehmens getauscht wird, findet im www in erkennbarem Ausmaß auch entgeltliches Handeln statt; der Begriff der „paysites“ und die Polizeioperationen, die an die über die „paysites“ abgewickelten Zahlungsströme anknüpfen, kennzeichnen das Gemeinte. In

¹⁶ Ebenso *Kuhnen* (Fn. 5), 111 ff., 114 ff.

etwa jedem zehnten Verfahren, das in der Stichprobe ausgewertet wurde (12,1 %), konnte ein derartiger kommerzieller Hintergrund festgestellt werden. Die Strafverfahren richteten sich gegen Internetnutzer, die monatlich per Kreditkarte einen „Mitgliedsbeitrag“ zwischen 70 und 100 US \$ entrichtet hatten, um auf bestimmte Seiten im www zugreifen zu können. Kriminologisch stellt sich freilich die Frage, welche Personen auf diese „paysites“ zugreifen, wenn es gleichzeitig im Internet – in den filesharing-Systemen – auch möglich ist, kostenfrei an kinderpornographisches Material zu gelangen.¹⁷ Ein interviewter Sachverständiger meinte hierzu: *„Das ist aber vor allem für die Einsteiger interessant. Die werden da abgegriffen, die einfach mal nach Kipo suchen und solche Seiten dann aufrufen und dann dafür „Eintritt“ bezahlen. (...) Und auch wieder der Überschlag zu den normalen Pornographieseiten. Es gibt so viel Pornographie im Internet, die kostenlos ist, dass eigentlich faktisch jeder, der sich ein bisschen auskennt, an diese Pornografie drankommen kann. Aber es gibt immer noch Seiten, die paysites sind, also Bezahlseiten, die dann eben halt irgendwelche Nutzer abgreifen, die meinen, dadurch irgendwas Besonderes zu bekommen. Was nicht unbedingt der Fall ist, wenn man sich 'n bisschen im Internet auskennt.“*

Interessant ist, was in den Straftakten *nicht* festzustellen war: In dem Untersuchungsgut fanden sich so gut wie keine Verfahren, in denen das sichergestellte Material aus geschlossenen Foren oder Benutzergruppen stammte, also aus filesharing-Systemen, bei denen die Dateien nur für zugelassene Nutzer nutzbar sind.¹⁸ Soweit sich die Nutzer nicht persönlich kennen oder es zumindest Vorkontakte gegeben hat, bei denen man sich bewährt hat, ist hier eine „Keuschheitsprobe“ üblich, d.h. erforderlich ist die Übersendung von eigenem kinderpornographischem Material, um in die betreffende Gruppe aufgenommen zu werden. Die Strategie wird von den Betreibern ersichtlich gewählt, um die Strafverfolgung zu erschweren, wobei der Umstand, dass sich in der Stichprobe hierzu so gut wie keine Verfahren fanden, als Beleg für die Tauglichkeit dieser Abschottungsstrategie gewertet werden kann. Das einzige Verfahren, das in der Stichprobe insoweit Hinweise enthielt, wurde von der Staatsanwaltschaft nach § 154 StPO eingestellt.

Anzunehmen ist, dass gerade in diesen geschlossenen Bereichen des Internet Personen mit pädosexuellen Orientierungen aktiv sind und dass hier diejenigen Handlungen stattfinden, für die das Entdeckungsrisiko in den offenen Bereichen zu groß ist; zu denken ist an den Tausch von besonders „hartem“

17 Vgl. hierzu auch die Studie der European Financial Coalition (Fn. 3), 18.

18 Vgl. dazu auch *Kuhnen* (Fn. 5), 104 f.

und „neuem“ kinderpornographischem Material, an die gezielte Verabredung zum Missbrauch eines Kindes oder auch an die Bereiterklärung zum Missbrauch entsprechend den Wünschen eines Nutzers („abuse on demand“). Dass es sich hierbei nicht nur um bloße Phantasmen handelt, wird aus der Aussage eines Interviewpartners deutlich: *„Es gibt gewisse streng abgeschottete chatrooms, das wissen wir. Wir haben gerade aktuell die Operation (...) durchgeführt. Da war'n wir (...) mit drei Beschuldigten drin. Das lief an im August des letzten Jahres [2009], wo man aufmerksam geworden ist auf ein Forum, in dem sich aus der ganzen Welt Leute getroffen haben, die untereinander getauscht haben. Und da ging es auch um schweren sexuellen Missbrauch. Der stand im Hintergrund. Da war'n also einige der Macher, die haben also dann aktiv den sexuellen Missbrauch betrieben, haben das fotografiert, videografiert und haben es eingestellt und haben es in diesem Forum einer breiten Basis von Pädophilen zur Verfügung gestellt.“*

Versucht man, die Befunde systematisch zu ordnen und in einen Erklärungszusammenhang zu stellen, bietet es sich an, die Verbreitung und den Erwerb von Kinderpornographie als Marktgeschehen zu verstehen. Dafür muss man sich vergegenwärtigen, dass es sich beim Umgang mit kinderpornographischem Material um einen illegalen Markt handelt, da sowohl die Herstellung des Guts als auch der Handel mit ihm (Verbreitung bzw. Erwerb) mit Strafe bedroht sind; ein entsprechendes legales Gut steht nicht zur Verfügung. Als Wirtschaftsgut weist Kinderpornographie dabei die Besonderheit auf, dass das Gut (anders als etwa Betäubungsmittel) durch die Bedürfnisbefriedigung nicht verbraucht wird; es existiert auch nach der Bedürfnisbefriedigung fort und kann digital beliebig oft reproduziert werden, so dass es beliebig vielen Nachfragern angeboten werden kann. Gleichwohl kommt es im Umgang mit kinderpornographischen Erzeugnissen nicht zu einem Marktversagen, da die Strafverfolgung und die damit einhergehenden Sanktionen (Einziehung) zu einer Verknappung der Güter führen und – vor allem – bei den Nachfragern mit pädosexueller Präferenz ein fortwährender Bedarf nach neuem, härterem oder einzigartigem Material besteht. Hinzu kommt, dass das Wissen um das Internet, seine einzelnen Funktionsbereiche und die hieraus resultierenden Zugangswege zu Kinderpornographie in der Gesellschaft nicht gleich verteilt ist; auch der ungleiche Kenntnisstand wird ökonomisch ausgenutzt.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Befunde – bei aller Unschärfe, die theoretischen Verdichtungen anhaftet – in einem dreistufigen Modell zusammenfassen, nach dem für die Verbreitung und den Erwerb von kinderpornographischem Material zwischen drei „Handelsplätzen“ im Internet zu unterscheiden ist:

1. Neue Bilder und Filme werden zunächst über geschlossene Benutzergruppen verbreitet. Personen, die in diese hermetisch abgeriegelten Bereiche eindringen wollen, müssen neues Material liefern (Keuschheitsprobe). Die Strafverfolgungsorgane haben hier keinen Zugang, da sie selbst keine Kinderpornographie zur Verfügung stellen dürfen. Über geschlossene Benutzergruppen können in der Untersuchung keine zuverlässigen Aussagen getroffen werden; dieser Handelsplatz kann nur postuliert werden.
2. Die Bilder und Filme diffundieren nach und nach in offene Tauschbörsen, also in peer-to-peer-Netzwerke und Diskussionsforen (newsgroups) wie das usenet. Die Weitergabe geschieht hier in der Regel durch gegenseitiges Zurverfügungstellen von Dateien. Personen, die Dateien anbieten, sind in der Regel selbst auf der Suche nach Kinderpornographie und bieten das erworbene Material wieder an. Tauschbörsen sind technisch und rechtlich einfacher überwachbar, jedoch ist eine effektive Kontrolle aufgrund der Masse des Materials oft nicht leistbar.
3. Ein Teil des Materials wird über das world wide web zum Kauf angeboten. In der Regel handelt es sich um Material, das den Strafverfolgungsbehörden bereits bekannt ist. Dafür dass die Betreiber dieser Seiten kinderpornographisches Material selbst herstellen, gibt es keine Anhaltspunkte. Dieser Handelsplatz wird vor allem von „Einsteigern“ genutzt, die keine vertieften Kenntnisse der Internetstruktur haben und sich nur im www bewegen. Für die Strafverfolgungsorgane sind die Zahlungsströme leicht ermittelbar.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Lässt man die Ergebnisse Revue passieren, ist zunächst noch einmal festzuhalten, was die Untersuchung von ihrer Methodik her leisten kann und was nicht. Die Untersuchung ist in der Lage, den Blick der Strafverfolgungsorgane, namentlich der Justiz, auf das untersuchte Phänomen „Kinderpornographie“ abzubilden; sie kann deutlich machen, um welche Erzeugnisse es aus ihrer Sicht geht und wie diese Erzeugnisse über das Internet verbreitet werden. Für ein Produkt, das legal nicht vertrieben oder erworben werden kann, sind schon diese Erkenntnisse ein Gewinn. Auf der anderen Seite kann die Untersuchung keinen kriminologischen oder viktimologischen Blick auf die Materie liefern; auf dem Weg der Aktenanalyse ebenso wie mit der Befragung von Polizeibeamten können über die Anbieter und die Abnehmer

der kinderpornographischen Erzeugnisse, über die ihrem Handeln zugrunde liegenden Motive, aber auch über die Opfer der dargestellten Missbrauchshandlungen oder über den Kontext, in dem die Abbildungen entstehen, keine zuverlässigen Aussagen gewonnen werden, teils weil in die Akten keine entsprechenden Informationen aufgenommen werden, teils weil auch den Strafverfolgungsorganen selbst der Blick auf die „Produktionsstätten“ von kinderpornographischem Material verschlossen bleibt. Um hierüber Aufschluss zu erhalten, müssen andere methodische Zugänge gewählt werden.

Dies vorausgeschickt kann die Untersuchung zeigen, dass Strafverfahren in erster Linie wegen des Sichverschaffens oder des Besitzes kinderpornographischer Schriften (§ 184b Abs. 4 Satz 1 oder 2 StGB a.F.) durchgeführt werden. Bei § 184b StGB handelt es sich um ein Kontrolldelikt; die meisten Verfahren werden von Amts wegen eingeleitet, wobei groß angelegte, im internationalen Raum agierende Polizeioperationen eine wesentliche Rolle spielen. Wo das Material hergestellt wird, lässt sich in der Regel nicht ermitteln; Polizeipraktiker nehmen an, dass das Material vielfältige, im engeren Familienkreis ebenso wie im Ausland wurzelnde Quellen hat. Der überwiegende Teil des sichergestellten Materials ist der Praxis aus früheren Verfahren bekannt. Die kinderpornographischen Erzeugnisse werden typischerweise über das Internet verbreitet, hier allerdings nicht nur über das world wide web, sondern auch – und vor allem – über peer-to-peer-Netzwerke und Tauschbörsen. Es kann postuliert werden – Belege hierfür konnten in der Untersuchung nicht geliefert werden –, dass neues Material zunächst über geschlossene Benutzergruppen verbreitet wird, ehe es allmählich über die verschiedenen Dienste des Internet diffundiert und einem breiter werdenden Kreis von Interessenten zugänglich wird.

Spiegelt man diese Befunde auf die eingangs angesprochenen Annahmen zurück, mit denen im rechtspolitischen Raum argumentiert wird, lassen sich für manche Annahmen Belege finden, für andere nicht. Die ursprüngliche Einschätzung des Gesetzgebers, dass es einen Markt für kinderpornographisches Material gebe, der mit dem Verbot der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes dieses Materials gestört bzw. bekämpft und zurückgedrängt werden könne,¹⁹ hat sich anhand der Befunde bestätigt: Es gibt ein derartiges Marktgeschehen, bei dem es heute freilich nicht mehr – wie es der Gesetzgeber in der Begründung zum 27. StrÄndG im Jahr 1992 noch gesehen hatte – um den Austausch von Videokassetten geht, die über Chiffreanzeigen in einschlägigen Magazinen oder Boulevardzeitungen angeboten werden, son-

19 BT-Drucks. 12/3001, 4.

dem einen Markt, der sich mit digitalisierten Produkten (Bildern und Filmen) über das Internet vollzieht. Die spätere, aktuellere, zur Begründung des Zugangser schwerungsgesetzes im Jahr 2009 gebrachte Einschätzung, dass ein Großteil der Kinderpornographie im Internet über kommerzielle Seiten im world wide web vertrieben werde,²⁰ hat sich demgegenüber nicht bestätigt: Für den Umgang mit Kinderpornographie spielen peer-to-peer-Netzwerke und Tauschbörsen eine deutlich größere Rolle als das www. Bei diesen Tauschbörsen geht es entgegen dem ersten Anschein nicht zwingend um einen „Tauschhandel“, sondern eher um eine Form von „Schenkökonomie“, da Leistung und Gegenleistung nicht zwingend in einem Austauschverhältnis stehen. Die rechtspolitische Diskussion, die sich in den letzten Jahren besonders an der Frage „Löschen oder Sperren“ entzündet hat, schöpft das Problem damit nicht aus, denn sie bezieht sich nur auf das www, nicht auf peer-to-peer-Netzwerke oder andere Dienste des Internet.

Will man aus den Befunden konkrete rechtspolitische Schlussfolgerungen ableiten, müssen diese an der Beobachtung ansetzen, dass § 184b StGB ein Kontrolldelikt ist. Hieraus ergibt sich, dass Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Rechtsgüterschutzes – also der Störung des Marktes und damit indirekt der Zurückdrängung des sexuellen Missbrauchs, im Zusammenhang mit dem neue marktgängige Produkte hergestellt werden – im Wesentlichen nur an zwei Punkten ansetzen können: bei den Konsumenten dieser Güter, die durch Maßnahmen der täterbezogenen Prävention in ihrer Selbststeuerung gestärkt werden, so dass die Nachfrage nach den Produkten sinkt,²¹ und bei den Mechanismen der externen, durch das Strafrecht bewirkten Kontrolle, mit der der Verfolgungsdruck erhöht und für die Internetnutzer auf der Anbieter- wie auf der Nachfragerseite sichtbar gemacht wird. Die insoweit denkbaren Maßnahmen sind vielfältig; sie reichen von der Effektivierung der Verfolgungstechnik durch den weiteren Ausbau der Automatisierung über die Nutzung der Vorratsdatenspeicherung bis hin zu Intensivierung der ggf. nur anlassunabhängigen Beobachtung der Nutzer im Netz, namentlich in den Tauschbörsen, sowie der Zulassung von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen in den geschlossenen Foren und Benutzergruppen. Ob und inwieweit die damit unvermeidlich verbundenen Eingriffe in die Freiheitsrechte der Internetnutzer durch die Vorteile für die Strafverfolgung und damit durch die Verbesserung des Schutzes der hinter § 184b StGB stehenden

20 BT-Drucks. 16/12850, 5.

21 Vgl. *Beier/Neutze*, Das neue „Präventionsprojekt Kinderpornografie“ (PPK), *Sexuologie* 2009, 66 ff.

Rechtsgüter aufgewogen werden, ist freilich eine Frage der rechtspolitischen – und nicht der wissenschaftlichen – Beurteilung und Entscheidung.